

- 1 Frage stellen**
einem erfahrenen Anwalt
Jetzt auch vertraulich
- 2 Preis festlegen**
Sie bestimmen die Höhe selbst
- 3 Antwort in 1 Stunde**
Rechtssicher vom Anwalt
Jetzt eine Frage stellen

Abweichende/Unvollständige Auftragsbestätigung

| 08.01.2018 13:27

Preis: **60,00 €** Kaufrecht

Beantwortet von

Rechtsanwalt Robert Weber

in unter 2 Stunden



Ich habe am 21.12.2017 bezugnehmend auf ein Internetangebot ein Neufahrzeug unter Inanspruchnahme der herstellerseitig ausgelobten Umweltprämie direkt bei einem Händler schriftlich (vorab per Email) bestellt. Die auf den 3.1.2018 datierte Auftragsbestätigung weicht von der verbindlichen Bestellung in mehreren Punkten ab. Im einzelnen:

1. Kaufpreis: Der in der Bestellung genannte Kaufpreis wurde auf ganze Euro aufgerundet
 2. Liefertermin: In der Bestellung wurde als unverbindlicher Liefertermin 05/2018 genannt, in der Auftragsbestätigung wird kein Liefertermin mehr genannt
 3. Umweltprämie u. Zahlung: In der Bestellung heißt es unter 'Besondere Vereinbarungen mit Vorrang gegenüber nachseitigen Verkaufsbedingungen': Für die Verschrottung des Altfahrzeuges mit dem amtl. Kennzeichen XXX und der Fahrgestell Nr. XXX durch das Unternehmen XXX erhält der Kunde eine Gutschrift in Höhe von 10.000,- € Volkswagen Code: NBYDOVIX
- Anmerkung: mit dem Unternehmen XXX ist der Händler gemeint

Auf Nachfrage beim Hersteller wurde mir mitgeteilt, dass das Verfahren der Abwicklung allein dem Händler obliegt und es diesbezüglich seitens des Herstellers keine Vorgaben gibt.

Im Telefonat mit dem Händler wurde bezügl. der Zahlung folgendes vereinbart: Abholung des Fahrzeuges beim Händler, gleichzeitige Abgabe des zu verschrottenden Fahrzeuges, Zahlung des Restbetrages (vereinbarter Kaufpreis abzügl. Umweltprämie) per LZB-Scheck. Da die Ausstellung des LZB-Schecks ca. 2-3 Werkstage benötigt, schickt der Händler die Rechnung vorab per Post. Allerdings besteht hierüber keine schriftliche Vereinbarung.

In der Auftragsbestätigung steht dagegen: 'Der Rechnungsbetrag wird vor Auslieferung überwiesen. Für die Verschrottung des Altfahrzeuges mit der FIN XXX erhält der Kunde eine Gutschrift in Höhe von 10.000,00 Euro'.

In den der Bestellung zugrunde liegenden Verkaufsbedingungen heißt es unter Zahlung: 'Ist die Lieferung des Kaufgegenstandes durch den Verkäufer vereinbart, sind der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig'

Zu meinen Fragen:

1. Handelt es sich bei der vorliegenden Auftragsbestätigung um ein neues Angebot, das ich ablehnen kann, oder lediglich um eine 'fehlerhafte' Auftragsbestätigung. Grundsätzlich jedoch möchte ich das Fahrzeug abnehmen.
2. Ich möchte der vorliegenden Auftragsbestätigung widersprechen mit dem Ziel
 - Bestätigung des in der Bestellung genannten unverbindlichen Liefertermins, was mir unproblematisch erscheint.
 - Bestätigung der Modalitäten bezügl. Fahrzeugabgabe und Verschrottung durch den Händler und Zahlung per LZB-Scheck (ich bevorzuge Ware gegen Geld) wie telefonisch besprochen. Es wird in der Auftragsbestätigung keinerlei Aussage über den Zeitpunkt und Fälligkeit der Gutschrift verloren-

Da das telefonisch Besprochene möglicherweise bestritten wird, was geben hierzu die Bestellung u. die Verkaufsbedingungen her?

Ich bitte in einem ersten Schritt um Beantwortung meiner Fragen. Über eine möglicherweise nötige Hilfe bei der Formulierung des Widerspruchs wäre ggf. zu sprechen.



Antwort von

Rechtsanwalt Robert Weber

★★★★☆ 987 Bewertungen

Kaiserin Augusta Allee 102

10553 Berlin

Tel: 030 36445774

Web: www.rechtsanwalt-weber.eu

E-Mail:

08.01.2018 | 14:54

Zum Festpreis auswählen

Sehr geehrter Ratsuchender,

vielen Dank für Ihre Anfrage, die ich basierend auf Ihren Angaben wie folgt beantworten möchte:

Es handelt sich um ein neues Angebot. Eine fehlerhafte Auftragsbestätigung würde nur vorliegen, wenn die Gegenseite Ihren Auftrag ohne Änderungen bestätigen wollte, aber aus Unachtsamkeit die Abweichungen vornahm.

Die Verkaufsbedingungen schreiben keine Zahlungsart fest, die Auftragsbestätigung hingegen die Überweisung. Dadurch liegt kein Widerspruch vor, da die Auftragsbestätigung eine Regelung trifft, wo die Verkaufsbedingungen keine treffen. Aufgrund des Widerspruchs zum Telefonat (Scheck ist keine Überweisung) ist die Auftragsbestätigung auch da ein neues Angebot, allerdings müssen Sie die Inhalte des Telefonates beweisen.

Wenn über Zeitpunkt und Fälligkeit der Gutschrift keine Regelungen bestehen, muß die Gutschrift bei Verschrottung erfolgen und ausgezahlt werden. Da ist die Auftragsbestätigung nachteilig für Sie formuliert, da in der Tat kein Zeitpunkt genannt ist. Sie sollten daher darauf dringen, dass die Gutschrift bei Rechnungsstellung des Kaufvertrages erfolgt, also bereits in den Kaufpreis eingerechnet wird.

Ich empfehle, bei dem Verkäufer anzurufen und ihn auf die Abweichungen der Auftragsbestätigung hinzuweisen sowie Ihre fortdauerndes Interesse an dem Fahrzeug zu betonen. Fragen Sie ihn nach den Gründen für die Abweichungen und bitten Sie ihn um eine entsprechend korrigierte Auftragsbestätigung, insbesondere bezüglich der Fälligkeit der Gutschrift.

Ich hoffe, Ihre Frage damit beantwortet zu haben. Bitte benutzen Sie bei Bedarf die kostenlose Nachfragefunktion.

Ansonsten verbleibe ich
mit freundlichen Grüßen,

Robert Weber
Rechtsanwalt

Nachfrage vom Fragesteller

Sehr geehrter Herr RA Weber,

vielen Dank für Ihre ausführliche Beantwortung meiner Frage. Ich verstehe Sie dahingehend, dass es sich hierbei eindeutig um ein neues Angebot handelt und ich das Recht besitze, dieses Angebot abzulehnen. Da die Erfahrung zeigt, dass mündliche Absprachen mit dem Händler wenig verlässlich sind, halte ich es für überlegenswert, das Angebot abzulehnen und dem Händler ein neues Angebot auf Basis der bisher getroffenen Absprachen zu unterbreiten.

PS: Wie kann ich Ihre Dienste in dieser Sache weiter in Anspruch nehmen?

Antwort auf die Nachfrage vom Anwalt

Sehr geehrter Ratsuchender,

das haben Sie korrekt verstanden. Ein schriftliches Angebot ist sicherlich besser, allerdings sollten Sie die Übersendung des schriftlichen Angebots durch ein ausgiebiges Telefonat vorbereiten, damit der Verkäufer weiß, was Sache ist. Sonst kann es schnell zu weiteren Mißverständnissen/Fehlern kommen.

Sie können mich hier auf dieser Plattform durch die sogenannte Direktanfrage für eine weitere Mandatierung erreichen, klicken Sie dazu bitte auf mein Profil, das hier im Rahmen dieser Beantwortung angezeigt werden müsste.

Mit freundlichen Grüßen,

Robert Weber
Rechtsanwalt

Bewertung des Fragestellers

09.01.2018 | 07:17

Hat Ihnen der Anwalt weitergeholfen?	★★★★★
Wie verständlich war der Anwalt?	★★★★★
Wie ausführlich war die Arbeit?	★★★★★
Wie freundlich war der Anwalt?	★★★★★
Empfehlen Sie diesen Anwalt weiter?	★★★★★

"Herr RA Weber hat meine Frage ausführlich und gut verständlich beantwortet und war mir bei der Lösung des Problems eine große Hilfe. Ich kann Herrn Weber auf jeden Fall empfehlen und werde seine Dienste immer wieder gerne in Anspruch nehmen."

[MEHR BEWERTUNGEN VON RECHTSANWALT ROBERT WEBER »](#)

Jetzt eine Frage stellen

frag-einen-anwalt.de © 2018 QNC GmbH | Impressum

TESTSIEGER
einer unabhängigen
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von
Online Rechtsberatung
Ausgabe 02/2008

